

## **Bauvorlagen für Anträge auf vorübergehende Nutzungsänderungen**

(spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin sind die vollständigen Unterlagen einzureichen)

### **Antragsformular**

- Als Antragsformular ist der als Anlage Nr I/1 zur Verwaltungsvorschrift zur Bauprüfverordnung – VVBauPrüfVO bekannt gemachte Vordruck zu verwenden. Sofern der Antragsteller keine natürliche Person ist, ist ein Bevollmächtigter anzugeben.

### **Beschreibung der Veranstaltung**

- Tag und Uhrzeit der Veranstaltung
- Bezeichnung der Veranstaltung: z.B. Musikveranstaltung, Theater, Markt, Verkauf etc.
- Angabe der maximalen Personenzahl in den einzelnen Räumen
- Benennung einer verantwortlichen Person, die für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist und auch während der Veranstaltung ständig anwesend ist
- Angaben zu Dekorationen, Ausschmückungen, Vorhängen etc. (§ 33 SBauVO beachten)
- Verwendung von offenem Feuer oder pyrotechnischen Gegenständen

### **Beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte**

Der Auszug aus der Liegenschafts-/Flurkarte darf nicht älter als 6 Monate sei und muss die Grundstücke im Umkreis von 50 m darstellen. Soweit der Auszug aus der Liegenschafts-/Flurkarte im Maßstab 1:500 hergestellt ist und nachfolgende Angaben enthält, ist ein zusätzlicher Lageplan nicht erforderlich:

- Name und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
- Angabe des Maßstabes
- Lage des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße,
- Hausnummer, Gemarkung, Flur und Flurstück
- Kennzeichnung des Baugrundstücks mit einer dicken, gerissenen Linie
- Darstellung der Rettungswege bis zur öffentlichen Verkehrsfläche
- Darstellung der notwendigen Stellplätze

### **Grundrisszeichnungen im Maßstab 1:100**

In den Grundrisszeichnungen sind folgende Angaben darzustellen:

- Größe der Räume [m<sup>2</sup>)
- geplante Nutzung
- Angabe zur Feuerwiderstandsdauer/zum Brandverhalten der Bauteile (Wände, Decken, Türen)
- Darstellung der Rettungswege im Grundriss
- Angabe der lichten Durchgangsbreiten der Türen und Treppen im Zuge der Rettungswege
- Darstellung der geplanten Einrichtungen wie Theken, Bestuhlung, Bühnen, etc. (§ 10, 11 SBauVO beachten)

### **Brandschutztechnische Stellungnahme vom staatlich anerkannten Sachverständigen**

**Bei Gebäuden die der PrüfVO unterliegen, sind die aktuellen Prüfsachverständigenbescheinigungen mit einzureichen.**